



# Merkblatt

## Förderung von Wissens- und Technologietransfer

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Nach Punkt 5.4 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können im Förderzeitraum 2021 bis 2027 Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers (WTT) in Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gefördert werden. Die Vorhaben sollen die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale des Standorts Hessen stärken und einen Beitrag zur Zielerreichung der Hessischen Innovationsstrategie<sup>1</sup> in einem ihrer sieben Zukunftskompetenzfelder leisten.

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) und Finanzierung mit Sitz oder Niederlassung in Hessen. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Hochschulen, Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Vorhaben können von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung auch als Verbundvorhaben umgesetzt werden. Im Verbund mit Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Sitz oder Niederlassung in Hessen können auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Begünstigte sein.

### Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers. Wissenstransfer bezeichnet dabei jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich

<sup>1</sup> [https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-11/2021\\_10\\_25\\_his\\_endversion.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-11/2021_10_25_his_endversion.pdf)

Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschenden und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Gefördert wird ausschließlich die Tätigkeit der Begünstigten im nicht wirtschaftlichen Bereich. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Sofern der Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist mittels Trennungsrechnung seitens des Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt.

Förderfähige Kosten in einem Wissens- und Technologietransfervorhaben sind:

Personalkosten:

- Personal, soweit dieses direkt für das Vorhaben eingesetzt wird; die Förderung der Personalkosten erfolgt mittels Standardeinheitskosten (vgl. Merkblatt zu den SEK-Sätzen und Leistungsgruppen).

Sachkosten, insb.:

- Kosten für Ausstattung, mit zum Beispiel Forschungsgeräten, Anlagen, Instrumenten und Ausrüstung, die für das Vorhaben eingesetzt wird. Wenn diese nur in Teilen für das Vorhaben verwendet wird, ist die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibungen) als Sachkosten förderfähig.
- Kosten für Beratung und andere Dienstleistungen, die für das Vorhaben genutzt werden.
- Bei Hochbaumaßnahmen stellen die Kostengruppen der DIN 276:2018-12 die Bemessungsgrundlage der förderfähigen Sachkosten dar.
- Sachleistungen in Form einer Bereitstellung von Waren, Grundstücken und Immobilien sind nach den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung förderfähig (vgl. Merkblatt zu Einbringung von Personal und Sachleistungen im WTT).

Die Förderung von indirekten Kosten eines Vorhabens (Gemeinkosten) erfolgt mittels eines Pauschalsatzes. Zur Ermittlung werden die förderfähigen direkten Personalkosten mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent multipliziert. Der dabei ermittelte Wert stellt die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten des entsprechenden Vorhabens dar.

### **Was sind die Förderkonditionen?**

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers können mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert werden, da sie keine Beihilfen darstellen<sup>2</sup>. Der Förderanteil aus Mitteln des EFRE beträgt in der Regel 40 Prozent der förderfähigen Kosten und Ausgaben. Höhere Förderquoten sind entsprechend der Verfügbarkeit von ergänzenden Landesmitteln vorgesehen.

---

<sup>2</sup> Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung. Die geförderten Maßnahmen stellen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

Vorhaben mit weniger als 300.000 Euro förderfähigen Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein besonderes Landesinteresse vor. Teilvorhaben eines Verbundvorhabens sind dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn die förderfähigen Kosten weniger als 150.000 Euro betragen.

Vorhaben, die Investitionen in Infrastruktur mit einer Lebensdauer von mindestens fünf Jahren beinhalten, können nur gefördert werden, wenn die Klimaverträglichkeit der Infrastruktur gesichert ist. Eine gesicherte Klimaverträglichkeit ist gegeben, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Infrastruktur wird durch die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet.
- Bei der Durchführung des Vorhabens bzw. beim Betrieb der Infrastruktur wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet.
- Die von der Infrastruktur verursachten Treibhausgasemissionen stehen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang.

### **Wie läuft das Antragsverfahren?**

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens digital über das [Förderportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#). Das Vorhaben ist in einer Vorhabenbeschreibung als Anlage zum Antrag inhaltlich zu beschreiben. Die Ausgestaltung und Ausformulierung der Vorhabenbeschreibungen soll anhand der Vorlage „Gliederungshilfe für Vorhabenbeschreibungen“ erfolgen. Nutzen Sie gerne schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Beratung durch die WIBank.

Das Programm zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers ist ein gemeinsames Programm des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der Hessischen Staatskanzlei - Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Ihr Kontakt bei der WIBank:

Birgitt Schönfeld  
Tel.: +49 (611) 774 7318  
E-Mail: [birgitt.schoenfeld@wibank.de](mailto:birgitt.schoenfeld@wibank.de)

Bei fachlichen Fragestellungen zu konkreten Vorhaben stehen die folgenden Kontakte der zuständigen Fachreferate zur Verfügung.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Jan Oliver Schmitt  
Tel.: +49 (611) 815 2264  
E-Mail: [janoliver.schmitt@wirtschaft.hessen.de](mailto:janoliver.schmitt@wirtschaft.hessen.de)

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Terry Blake  
Tel.: +49 (611) 32 163301  
E-Mail: [terry.blake@HMWK.Hessen.de](mailto:terry.blake@HMWK.Hessen.de)

Hessische Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung  
Nicolas Bonges  
Tel.: +49 (611) 32 114244  
E-Mail: [nicolas.bonges@digitales.hessen.de](mailto:nicolas.bonges@digitales.hessen.de)